Bezirksregierung Köln

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der LOHC Industrial Solutions NRW GmbH

Unser Zeichen: 300-53.0023/23/G4-BSc_53-2023-0004886

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 Blm-SchG mit Antrag vom 24.05.2023

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol (LOHC-Hydrieranlage)

auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstücke 43, 44, 105 und 107 beantragt. Ziel des Vorhabens ist es, Wasserstoff nicht als Gas in einem Druckgasbehälter, sondern in Form einer flüssigen organischen Verbindung unter Normaldruck zu transportieren. Am Bestimmungsort kann bei Bedarf Wasserstoff freigesetzt und ortsnah verbraucht werden. Das Benzyltoluol kann anschließend zur Hydrieranlage im CHEMPARK Dormagen zurückgeführt werden.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Durchführung baulicher und apparativer Maßnahmen sowie die Erprobung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Die Anlage soll am 23.07.2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

 die Errichtung und der vollkontinuierliche Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol.

Die Hydrieranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- einer Wasserstoff-Kompressor-Station,
- einer Hydrierung,
- einem Tanklager,
- einer Befüll- und Entleerungsstation sowie
- Nebeneinrichtungen wie einem Transformator und einer Rohrbrücke.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BlmSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft
- Schallimmissionsprognose Betrieb

- Schallimmissionsprognose Errichtungsphase
- Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht
- Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen
- Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG **nicht** zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird auf einer neu zu versiegelnden Fläche von ca. 2.400 m² innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 5858 N/03 "Gelände südlich der Bayerwerke in Köln Worringen" (heute geführt unter 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert, welches in der Vergangenheit bereits industriell genutzt wurde. Im Voraus wurden alte Gebäude abgerissen und die Flächen für einen neuen industriellen Gebrauch vorbereitet. Die Fläche ist bereits vor Umsetzung des Vorhabens als anthropogen umgestaltet ohne besondere Schutzfunktionen anzusehen. Für das Vorhaben erfolgen Eingriffe in den Boden für notwendige Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten. Relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung werden nicht hervorgerufen. Eingriffe in das Grundwasser sind durch die Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Aufgrund der bereits existierenden starken anthropogenen Beeinflussung durch die vorhandene zentrale Brunnenkette des CHEMPARK Dormagen und der dadurch erzwungenen Fließrichtung des Grundwassers ist nicht zu erwarten, dass durch die Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten relevante Auswirkungen auf das Grundwasser hervorgerufen werden. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben wird. Durch den Betrieb der Anlage fallen unvermeidbare Produktionsabfälle an. Die Abfälle werden ordnungsgemäß durch Fachfirmen entsorgt. Durch die Anlage werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehen neue gefasste und diffuse Emissionen in die Luft. Diese liegen unterhalb der Bagatellgrenze der TA Luft und sind daher als irrelevant anzusehen. Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlage fällt prozessbedingtes Abwasser an. Dieses wird gesammelt und in der standorteigenen Abwasserbehandlungsanlage des CHEMPARK Dormagen behandelt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Hydrieranlage entsteht am Standort ein Betriebsbereich der oberen Klasse; aus diesem Grund wurde ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem sowohl vernünftigerweise nicht auszuschließende als auch auszuschließende Ereignisse betrachtet wurden. Durch die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen wird der Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Die Betrachtungen zu den vernünftigerweise auszuschließenden Ereignissen haben ergeben, dass sich keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

11.03.2024 bis einschließlich 10.04.2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1 in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei Frau Klaiber unter 0221/147-2978 oder Herrn Schwirz unter 0221/147-3461 oder unter verfahrensstelle@brk.nrw.de möglich.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.24 (Erdgeschoss) in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Stadt Dormagen unter stadtplanung@stadt-dormagen.de möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

10.05.2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an

dezernat53einwendungen@brk.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

03.07.2024 ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 04.07.2024 am gleichen Ort ab 11 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BlmSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BlmSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe unseres o. g. Zeichens telefonisch bei Herrn Schwirz (Tel.: 0221/147-3461), Frau Dr. Lücking (Tel.: 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 04.03.2024

Im Auftrag gez. Schwirz